

Caritas und Menschenwürde in der gesellschaftlichen Praxis

Vortrag im workshop der ICJ-CH vom 09.07.2019
im Rahmen des 29. IVR-Welt-Kongresses in Luzern

Dem Titel des Inputs entsprechend, möchte ich in zwei Schritten darlegen, was aus meiner Sicht unter «Caritas» und «Menschenwürde» zu verstehen ist. In einem dritten Schritt erläutere ich, welche Konsequenzen die beiden Leitbegriffe für das gesellschaftliche Handeln zeitigen. Dies geschieht am Beispiel des armutspolitischen Verständnisses unserer Hilfsorganisation. In einem vierten Schritt ziehe ich aus den vorgetragenen Überlegungen einige Schlussfolgerungen, die zum Weiterdenken anregen sollen.

1. Caritas ist ein bedeutungsreicher Begriff, er gewinnt seine Eindeutigkeit durch eine Logik der sozialen Entgrenzung und der Dringlichkeit

1.1 So kann Caritas kann verstanden werden als Tugend. Sie gehört dann zu den drei christlichen Tugenden, die da sind: Glaube – Hoffnung – Liebe. Diese Tugenden ergänzen die aus der griechisch-klassischen Tradition überkommenen vier Kardinaltugenden: Klugheit, Gerechtigkeit, Tapferkeit und Mässigung. Als Tugend beinhaltet die Caritas keine konkreten Handlungsvorschriften. Sie entspricht weniger einem Gebot als eher einer Einstellung oder inneren Haltung. Das heisst: Caritas beschreibt so etwas wie *ein Ethos*, eine moralisch-ethische Grundorientierung oder eine religiös-moralische Überzeugung. Um ihrer Plausibilität und Überzeugungskraft willen, braucht sie jedoch das Handeln, die Praxis. Nur als «innere Wertigkeit» ist die Caritas nicht zu haben.

1.2 Entscheidend ist, dass im Begriff der Caritas eine *doppelte Entgrenzungslogik* am Werk ist. Die Nächstenliebe ist verbindlich *gegenüber allen Menschen*. Es darf davon niemand ausgenommen werden. Caritas darf nicht vorschnell verengt werden. Anders gesagt: Der Gedanke oder die Option des Ausschlusses ist der Grundorientierung der Caritas diametral entgegengesetzt. Um der Gefahr der hoffnungslosen Überforderung vorzubeugen, aber auch um die Grundorientierung

der Caritas vor der Beliebigkeit zu bewahren, gibt es eine zweite Entgrenzungslogik. In der jüdisch-christlichen Tradition wird sie im Handeln der Nächstenliebe sichtbar, die immer wieder – mit Emphase – gegenüber den Fremden, den Witwen und den Waisen eingefordert wird. Diese zweite Entgrenzungslogik orientiert die Caritas *an der Dringlichkeit und an der materiellen Bedürftigkeit*.

2. Sozialethische und sozialpolitische Aspekte zum Begriff Menschenwürde

2.1 In der organisationspolitischen Grundorientierung auch der Caritas steht heute der Begriff der Menschenwürde im Zentrum. Darin kommt eine gesellschaftlich-politische Verschiebung zum Ausdruck. Die mit der Industrialisierung einhergehenden Prozesse der Pauperisierung und der Proletarisierung haben zu Beginn der Moderne neue gesellschaftliche Akteure und Problemlösungen erfordert. Die soziale Hilfe der christlichen Kirchen wurde durch die Bildung von sozialstaatlichen Leistungs- und Versicherungssystemen abgelöst. An die Stelle der ständisch-kirchlichen Armenfürsorge tritt die staatliche Daseinsvorsorge. Die Kirchen und ihre Einrichtungen nehmen fortan eine nachgeordnete, subsidiäre Funktion wahr zugunsten jener Menschen, die durch die Maschen der sozialen Netze fallen. Dies Umstrukturierungen im sozialpolitischen Gefüge verändern auch den gesellschaftlichen Diskurs. Fortan ist der sozialpolitische Diskurs nicht mehr normativ-christlich geprägt. Er lässt sich vielmehr von *natur- und menschenrechtlichen Argumentationen* leiten.

2.2 Der Begriff der Menschenwürde – obwohl ein philosophisch-religionshistorisches Konzept mit langer Karriere – gewinnt seine dominierende Bedeutung erst durch seine Voranstellung in der Charta der Vereinten Nationen von 1945 und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948. Auch die Schweizer Bundesverfassung leitet den Abschnitt über die Grundrechte, Bürgerrechte und Sozialziele in diesem Sinn kurz und bündig ein: «Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen» (Artikel 7). Wie der Rechts- und Sozialphilosoph Dietmar von der Pfordten betont, ist der politische und rechtliche Siegeszug des Begriffs der Menschenwürde zurückzuführen auf «die Erfahrungen mit den grossen staatlichen Verbrechen des 20. Jahrhunderts. Seitdem ist die

Menschenwürde in viele Verfassungen sowie in regionale und internationale Pakte aufgenommen worden». Der Begriff der Menschenwürde ist aus dem *Bewusstsein ihrer –systematischen – Gefährdung und Verletzung* gewachsen.

2.3 Ihre profilierteste Formulierung erhält die Idee der Menschenwürde in der Philosophie Kants. In der «Grundlegung zur Metaphysik der Sitten» ist davon die Rede, dass *der Mensch als «Zweck an sich»* zu verstehen sei. Er dürfe deshalb nie als Mittel zum Zweck betrachtet werden. Menschenwürde in der Tradition Kants, so ist zu folgern, erhält Raum nur durch Selbstgesetzgebung oder Selbstbestimmung, die in ihrer Orientierung am kategorischen Imperativ nichts mit individueller Willkür oder Schrankenlosigkeit gemein haben. Menschenwürde ist deshalb auch als «Selbstbestimmung über die eigenen Belange» zu konkretisieren.

2.4 Eine Politik, die der Menschenwürde Nachachtung verschafft, eine «Politik der Würde» also, wie Avishai Margalit sie nennt, verlangt, dass die gesellschaftlichen Institutionen *die Selbstachtung der Menschen* nicht verletzen dürfen oder, anders formuliert, «die Menschen vor der schrecklichen Erfahrung der Erniedrigung bewahren» müssen. Gesellschaften sind dann anständig, wenn ihre Institutionen die Menschen nicht demütigen, wobei unter Demütigung der «Ausschluss einer Person aus der menschlichen Gemeinschaft und die Einschränkung von Kontrollfähigkeit zu verstehen ist». *Demütigung* bedeutet Ausschluss aus der Gemeinschaft, weil sie darauf beruht, dass Menschen als Untermenschen, als blosse Gegenstände behandelt werden.

3. Konsequenzen aus den Leitbegriffen «Caritas» und «Menschenwürde» für das gesellschaftliche Handeln

3.1 Wenden wir diese Einsicht auf *der Ebene der konkreten Sozialhilfe* an – und damit bin ich beim dritten Schritt, den Konsequenzen für das gesellschaftliche Handeln – würde das Prinzip der Menschenwürde dann verletzt, wenn sie Menschen in Not bloss unterstützen würde, damit diese den sozialen Frieden nicht gefährden. Eine Verletzung der Menschenwürde läge auch vor, wenn sich die durch private Institutionen oder die öffentliche Hand geleistete Sozialhilfe

vorrangig an den Interessen der Gesellschaft oder der Politik orientieren würde, nicht jedoch an den Bedürfnissen der in Not geratenen Menschen. Der Bürger würde dann als Klient der Sozialhilfe zum Objekt staatlichen [oder privaten] Handelns herabgewürdigt. Für die reiche Schweiz muss durchaus gelten, dass das Prinzip der Menschenwürde auch verletzt wird, wenn die Sozialhilfe lediglich jene minimalen Mittel bereitstellt, die zur blossen Aufrechterhaltung der physischen Existenz notwendig sind. Denn zur Würde des Menschen gehört auch die Aufrechterhaltung der Freiheit, das heisst die Ermöglichung von Selbstbestimmung und Eigenverantwortung.

3.2 Das *Armutverständnis* der Caritas integriert drei zentrale Aspekte: Wer arm ist, lebt erstens in einem Haushalt, dessen *Einkommen* unter dem sozialen Existenzminimum liegt. Wer arm ist, lebt zweitens in einer prekären Situation, die nicht nur von mangelnden finanziellen Ressourcen geprägt ist, sondern auch von fehlender beruflicher Ausbildung, gesundheitlichen Einschränkungen oder ungenügender sozialer Integration. Wer arm ist, dem mangelt es drittens an konkreten Handlungsperspektiven und Lebenschancen. In der Armutsbekämpfung ist aus Sicht der Caritas deshalb entscheidend, dass die physische Existenzsicherung nur ein Minimalziel sein kann. Es gibt darüber hinaus das Recht auf eine soziale Existenzsicherung, die auch die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben umfasst. Die Ausgestaltung der konkreten Armutsbekämpfung muss sich vom Grundsatz der «Hilfe zur Selbsthilfe» leiten lassen. Nur so wird verhindert, dass aus Subjekten in Not Objekte staatlichen oder privaten gemeinnützigen Handelns werden. Schliesslich gilt für die Caritas das sogenannte «doppelte Mandat»: Einerseits kommt es darauf an, Menschen in Not konkret, direkt und unbürokratisch zu helfen; andererseits muss sie sich in gesellschaftlichen Diskussions- und Veränderungsprozessen engagieren. Dadurch sollen Armutsrisiken verringert und soziale Rahmenbedingungen geschaffen werden, die Armut verhindern («Verhältnisprävention»).

4. Schlussfolgerungen: Gesellschaftliches Handeln ist nicht Staatsersatz – es ist aber die Voraussetzung für einen freiheitlichen, säkularisierten Staat

4.1 Gesellschaftliches Handeln bezeichnet meines Erachtens zivilgesellschaftliches Handeln. Mir ist bewusst, dass der Ausdruck «Zivilgesellschaft» sehr breit, diffus und ungenau benutzt wird. Trotzdem: Zivilgesellschaftliches Handeln ist ein Handeln in der gesellschaftlichen, also nicht-staatlichen Sphäre. Es kann das Handeln von Einzelnen, Gruppen und Organisationen beschreiben. Konstitutiv ist der freiwillige Charakter dieses Handelns – entweder im Horizont der eigenen, individuellen moralisch-politischen Grundorientierung oder der Corporate Identity einer Organisation.

4.2 Entscheidend ist, dass dieses *zivilgesellschaftliche Handeln subsidiär* ist. Es ist dem staatlichen Handeln nachgelagert. Weder darf der Staat erwarten, dass zivilgesellschaftliches Handeln staatliches Handeln ersetzt, noch darf das zivilgesellschaftliche Handeln sich so verstehen, dass es an die Stelle des Staates tritt. In beiden Fällen wäre zivilgesellschaftliches Handeln überfordert.

4.3 Im zivilgesellschaftlichen Handeln verschafft sich sodann – etwa in Form der Unterstützung gemeinnütziger Organisationen durch Spendende, Mitglieder und Freiwillige eine *Kultur des Helfens* Ausdruck. Die in der Kultur des Helfens konkretisierte Haltung der Barmherzigkeit oder der Caritas schärft den Blick für die gesellschaftliche Lage insgesamt: Sie lenkt nämlich die Aufmerksamkeit dorthin, wo es an Gerechtigkeit fehlt. Gemeinnützige Organisationen sind deshalb nicht bloss als kompensatorische Barmherzigkeitseinrichtungen angesichts sozialstaatlichen Rückbaus. Ihre Sensibilisierungsfunktion verhindert gesellschaftliche Verdrängungs- und Ausschliessungspraktiken. Im besten Fall bringen sie sich sogar themensetzend in die gesellschaftspolitische Arena ein.

4.4 Vom deutschen Staatsrechtler Wolfgang Böckenförde stammt die Einsicht: «Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.» Zu diesen Voraussetzungen gehören die gelebte Wertewelt und die damit verbundenen Überzeugungen, wie sie der Kultur des Helfens bzw. dem Handeln von gemeinnützigen Organisationen, aber auch von Einzelnen zugrunde liegen. Deshalb ist dieses Handeln von entscheidender Bedeutung. Und deshalb ist dieses Handeln zu fördern und zu unterstützen. Zugleich gilt: Es ist kein Staatsersatz, aber die *Voraussetzung* für einen freiheitlichen,

säkularisierten Staat. Und – so sei hinzugefügt – es ist auch die Voraussetzung für einen sozial handelnden und sozial ausgleichenden Staat.